

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten André Schulze und Vasili Franco (GRÜNE)

vom 30. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juni 2024)

zum Thema:

Rechte Umtriebe in Neukölln und Umgang mit verfassungsfeindlichen Symbolen

und **Antwort** vom 17. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2024)

Herrn Abgeordneten André Schulze (Bündnis 90/Die Grünen) und
Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Bündnis 90/Die Grünen)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19329

vom 30. Mai 2024

über Rechte Umtriebe in Neukölln und Umgang mit verfassungsfeindlichen Symbolen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Delikte im Bereich der PMK rechts wurden seit 2021 in Neukölln registriert (bitte nach Jahren, Abschnitten sowie Straftatbeständen aufschlüsseln)?

Zu 1.:

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatezeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu

Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Bislang konnten für das Jahr 2024 noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Fallzahlen für 2024 nicht das gesamte Fallaufkommen darstellen, welches sich im angefragten Zeitraum ereignete.

Fallaufkommen der PMK -rechts- in Neukölln

Zähldelikt	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024
Polizeiabschnitt (A) 48					
§ 111 Strafgesetzbuch (StGB)	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	0	0	1	0
§ 113 StGB	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	0	1	0	0
§ 123 StGB	Hausfriedensbruch	1	0	0	0
§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	1	0	0	0
§ 130 StGB	Volksverhetzung	6	10	10	3
§ 166 StGB	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	0	0	1	0
§ 185 StGB	Beleidigung	16	17	9	3
§ 187 StGB	Verleumdung	0	1	1	0
§ 223 StGB	Körperverletzung	2	1	4	0
§ 224 StGB	gefährliche Körperverletzung	2	0	0	0
§ 238 StGB	Nachstellung	0	0	1	1
§ 240 StGB	Nötigung	0	0	1	0
§ 241 StGB	Bedrohung	2	0	0	1
§ 242 StGB	Diebstahl	0	0	0	1
§ 303 StGB	Sachbeschädigung	20	3	3	2
§ 304 StGB	gemeinschaftliche Sachbeschädigung	1	0	1	0
§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	38	50	47	18
A 48 gesamt		89	83	79	29

Zähldelikt	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024
A 54					
§ 111 StGB	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	0	1	1	0
§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	0	0	0	1
§ 130 StGB	Volksverhetzung	2	6	17	7
§ 140 StGB	Belohnung und Billigung von Straftaten	0	0	2	0
§ 166 StGB	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	1	0	0	0
§ 185 StGB	Beleidigung	17	15	14	6
§ 187 StGB	Verleumdung	0	1	0	0
§ 192a StGB	verhetzende Beleidigung	1	0	1	0
§ 223 StGB	Körperverletzung	2	1	1	1
§ 224 StGB	gefährliche Körperverletzung	2	1	2	1
§ 241 StGB	Bedrohung	1	1	1	0
§ 303 StGB	Sachbeschädigung	3	9	3	0
§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	10	22	31	4
A 54 gesamt		39	57	73	20
A 55					
§ 114 StGB	tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	1	0	0	0
§ 130 StGB	Volksverhetzung	7	4	8	2
§ 185 StGB	Beleidigung	12	10	14	3
§ 192a StGB	verhetzende Beleidigung	0	2	0	0
§ 223 StGB	Körperverletzung	3	1	3	2
§ 224 StGB	gefährliche Körperverletzung	3	0	0	0
§ 241 StGB	Bedrohung	1	1	0	0
§ 27 VersammlG	Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (Waffen/Vermummung)	0	1	0	0
§ 303 StGB	Sachbeschädigung	0	1	3	1
§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	5	14	27	6
A 55 gesamt		32	34	55	14
Neukölln gesamt		160	174	207	63

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 6. Juni 2024

2. In wie vielen der in 1 genannten Fälle wurden tatverdächtige Personen festgestellt, in wie vielen kam es zu einem Strafverfahren (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Abschnitten, Straftatbeständen und Verfahrensausgängen)?

Zu 2.:

Liegt der Polizei Berlin der Anfangsverdacht einer Straftat vor, ist sie zur Einleitung eines Strafverfahrens verpflichtet.

Die Anzahl der Strafverfahren mit dazu bekannt gewordenen tatverdächtigen Personen kann folgender Tabelle entnommen werden. Diese ist nicht mit der Gesamtanzahl der Fälle (s. o. zu 1.) gleichzusetzen.

Anzahl der tatverdächtigen Personen zu Fällen der PMK -rechts- in Neukölln

Zähldelikt	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024
A 48					
§ 111 StGB	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	0	0	1	0
§ 113 StGB	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	0	1	0	0
§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	1	0	0	0
§ 130 StGB	Volksverhetzung	2	6	5	3
§ 185 StGB	Beleidigung	11	11	6	0
§ 187 StGB	Verleumdung	0	1	1	0
§ 223 StGB	Körperverletzung	2	0	2	0
§ 224 StGB	gefährliche Körperverletzung	1	0	0	0
§ 238 StGB	Nachstellung	0	0	1	1
§ 241 StGB	Bedrohung	2	0	0	0
§ 303 StGB	Sachbeschädigung	2	0	0	0
§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	4	4	3	1
A 48 gesamt		25	23	19	5
A 54					
§ 111 StGB	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	0	0	1	0
§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	0	0	0	1
§ 130 StGB	Volksverhetzung	2	4	14	6
§ 140 StGB	Belohnung und Billigung von Straftaten	0	0	2	0
§ 185 StGB	Beleidigung	11	13	9	5
§ 192a StGB	verhetzende Beleidigung	0	0	1	0
§ 223 StGB	Körperverletzung	0	1	0	0
§ 224 StGB	gefährliche Körperverletzung	0	0	2	0
§ 241 StGB	Bedrohung	1	0	0	0

Zähldelikt	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024
§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1	2	0	0
§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	2	6	9	2
A 54 gesamt		17	26	38	14
A 55					
§ 114 StGB	tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	1	0	0	0
§ 130 StGB	Volksverhetzung	5	0	2	1
§ 185 StGB	Beleidigung	6	7	12	2
§ 192a StGB	verhetzende Beleidigung	0	2	0	0
§ 223 StGB	Körperverletzung	2	0	0	0
§ 224 StGB	gefährliche Körperverletzung	2	0	0	0
§ 241 StGB	Bedrohung	1	0	0	0
§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	3	3	6	1
A 55 gesamt		20	12	20	4
Neukölln gesamt		62	61	77	23

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 6. Juni 2024

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin sind im Sachzusammenhang für die Betrachtungszeiträume 2021 bis 2024 (Stand 11.06.2024) nachfolgende Verfahren in Bearbeitung gewesen bzw. aktuell noch in Bearbeitung. Aufgrund prozessökonomischer Überlegungen, dazu zählen das Abtrennen oder Zusammenfassen von Strafanzeigen, können sich die bei der Staatsanwaltschaft Berlin bearbeiteten Vorgänge in ihrer Anzahl von den Fallzahlen der Polizei Berlin unterscheiden.

Die Zahlen der Vorgänge mit entsprechender Nennung der Delikte, dem Ausgang des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft sowie die gerichtliche Entscheidung (soweit ergangen) können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2021:

Delikte	Ausgang des Verfahrens bei StA/AA	Gerichtliche Entscheidung
§§ 123, 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§ 86a StGB	VE - § 154 I StPO	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	

§§ 185, 223 StGB	Anklage - Strafrichter	Einst. § 154 II StPO (unwesentliche Nebenstraftat)
§§ 90a, 185, 188 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§§ 86a, 86, 89, 111, 113, 123, 126, 185, 223, 240, 316 StGB, § 6 PflVG, §§ 51, 52 WaffG, § 999 OWiG	Anklage - Strafrichter	GS 120 TS à 30,00 €
§§ 130, 185, 241 StGB	endg. Einst. - § 154 StPO	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§ 303 StGB	endg. Einst. - § 154 StPO	
§ 303 StGB	endg. Einst. - § 154 StPO	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§§ 185, 241 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§§ 185, 224 StGB	Anklage - Strafrichter	GS 120 TS à 60,00 €
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Privatklage	
§ 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS mit EFS 70 TS à 15,00 €
§§ 86a, 125a, 130, 184b, 185, 189, 223, 224 StGB, § 29 BtMG	Anklage - Schöffengericht	
§ 86a StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 60 TS à 15,00 €
§ 130 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§§ 185, 223 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 50 TS à 20,00 €
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§ 185 StGB	VE - § 154 f StPO	
§§ 130, 185 StGB	Einst. - § 20 StGB	
§§ 185, 241 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§§ 185, 241 StGB	Anklage - Strafrichter	GS mit EFS 90 TS à 40,00 €
§ 303 StGB	Anklage - Strafrichter	GS 80 TS à 25,00 €
§§ 114, 115, 185 StGB, § 111 OWiG	Einst. - § 153 I StPO	

§§ 130, 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§§ 86a, 130, 185, 189 StGB	Einst. - § 20 StGB	
§ 86a StGB	Verbindung mit anderer Sache	
§§ 185, 241 StGB	Abg. innerh.ders.StA in a. Dez	
§§ 113, 114, 115, 185, 223, 224, 229, 241, 242, 249, 250, 252, 253, 255, 263, 265a StGB	Antrag auf Sicherungsverfahren	Maßregel - Unterbringung ohne Bew.
§§ 185, 241 StGB	Verbindung mit anderer Sache	
§§ 130, 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§§ 185, 223, 241 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§ 185 StGB	endg. Einst. - § 154 StPO	
§§ 86a, 241 StGB	Einst. - § 20 StGB	
§ 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 40 TS à 20,00 €
§ 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 40 TS à 40,00 €
§ 126 StGB	VE - § 154 I StPO	
§§ 185, 223, 241 StGB	Anklage - Strafrichter	Einst. § 153 II StPO; o. Ausl.erst
§§ 86a, 123, 185, 224, 241, 303 StGB	Tod	
§§ 130, 185 StGB	Tod	
§§ 130, 185, 241 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§ 249 StGB	Einstellung	
§§ 185, 241 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§§ 30, 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 45 TS à 50,00 €
§§ 86a, 130 StGB	Anklage - Strafrichter	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§ 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	Einst. § 206a StPO (Verfahrenshindernis)

2022:

Delikte	höchstwertigste Erledigung bei StA/AA	Verfahrensausgang bei Gericht
§§ 185, 241 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§§ 185, 241 StGB	VE - § 154 I StPO	
§§ 113, 114, 115, 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 140 TS à 15,00 €
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§§ 113, 115, 185 StGB	VE - § 154 I StPO	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§ 130 StGB	Einst. - § 45 I JGG, § 153 StPO	
§§ 130, 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§ 185 StGB	Einst. - § 20 StGB	
§§ 86a, 113, 114, 115, 123, 145a, 185, 223, 224, 241, 252, 263, 303 StGB	Anklage - Schöffengericht	
§ 303 StGB	offen	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§ 130 StGB	offen	
§§ 185, 223 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 30 TS à 30,00 €
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§§ 86a, 303 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§§ 86a, 238 Abs. 1 StGB	Strafbefehl ohne FS	
§ 185 StGB	offen	
§ 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	Einst. § 153 II StPO; o. Ausl.erst
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§§ 192a, 241 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§§ 86a, 145a, 185, 223, 224, 241, 250 StGB	Anklage - Schöffengericht	FS 1 J 10 M

§ 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	Freispruch
§§ 185, 240, 241 StGB	Einst. - § 170 II StPO Privatklage	
§ 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	
§ 130 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 90 TS à 15,00 €
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§§ 86a, 114, 115, 223 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 150 TS à 15,00 €
§§ 130, 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 60 TS à 15,00 €
§ 86a StGB	VE - § 154 f StPO	
§§ 86a, 303 StGB	VE - § 154 f StPO	
§§ 86a, 130, 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§ 86a StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 60 TS à 15,00 €
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§§ 113, 115, 130, 185, 241 StGB	VE - § 154 f StPO	
§ 130 StGB	endg. Einst. - § 154 StPO	
§ 187 StGB	VE - § 154 f StPO	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§ 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 40 TS à 5,00 €
§§ 114, 115, 185, 241 StGB	Anklage - Strafrichter	
§ 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 40 TS à 15,00 €
§§ 113, 185 StGB	Anklage - Strafrichter	GS 120 TS à 10,00 €
§§ 86a, 185, 187 StGB	offen	
§§ 86a, 130 StGB	Einst. - § 45 I JGG, § 153 StPO	
§§ 130, 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 15 TS à 30,00 €
§§ 86a, 113, 115, 185, 241 StGB	Anklage - Strafrichter	
§ 185 StGB	endg. Einst. - § 154 StPO	
§§ 130, 185 StGB	Anklage - Strafrichter	
§§ 86a, 123, 303 StGB	offen	
§ 86a StGB	offen	

2023:

Delikte	höchstwertigste Erledigung bei StA/AA	Gerichtliche Erledigung
§ 130 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 110 TS à 60,00 €
§ 86a StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§ 86a StGB	Strafbefehl ohne FS	
§ 86a StGB	VE - § 154 f StPO	
§§ 130, 185, 241 StGB	Anklage - Strafrichter	Verbindung mit anderer Sache - AG
§§ 86a, 130, 185, 224, 241 StGB, § 29 Abs. 1 BtMG	Anklage - Strafrichter	Maßregel - Unterbringung ohne Bew.
§ 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 70 TS à 30,00 €
§ 86a StGB	Strafbefehl ohne FS	
§ 185 StGB	VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Sammelfond)	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§§ 86a, 242, 243 StGB	Anklage - Strafrichter	FS 6 M (Bew.); Einziehung ohne Entschädigung 73,95 €
§§ 130, 185, 238 Abs. 1, 241 StGB	Strafbefehl ohne FS	
§§ 185, 241 StGB	Verbindung mit anderer Sache	
§ 130 StGB	Einst. - § 153 I StPO	
§ 185 StGB	endg. Einst. - § 154 StPO	
§ 185 StGB	Antrag - vereinf. Jugendverf. (§ 76 JGG)	Freispruch
§§ 130, 185, 238 Abs. 1 StGB	Anklage - Strafrichter	Verbindung mit anderer Sache - AG
§ 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 50 TS à 30,00 €
§§ 86a, 113, 115, 185, 192a, 241 StGB	Anklage - Strafrichter	
§ 86a StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 40 TS à 65,00 €
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§§ 185, 241 StGB	Anklage - Strafrichter	
§§ 86a, 130, 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	
§§ 86a, 185 StGB	Verbindung mit anderer Sache	

§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§§ 130, 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§ 130 StGB	VE - § 154 f StPO	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§ 185 StGB	offen	
§§ 130, 183a, 185, 223, 241 StGB	Anklage - Strafrichter	
§ 238 Abs. 1 StGB	Verbindung mit anderer Sache	
§§ 185, 223, 241 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§§ 86a, 123, 303 StGB	Verbindung mit anderer Sache	
§§ 185, 223 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§§ 185, 224 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§ 86a StGB	Einst. - § 153 I StPO	
§ 86a StGB	endg. Einst. - § 154 StPO	
§§ 185, 224, 240 StGB	Anklage - Strafrichter	
§ 185 StGB	Antrag sof. HV.(§ 417 StPO)	GS 90 TS à 15,00 €
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§ 86a StGB	Einst. - § 20 StGB	
§ 130 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 90 TS à 40,00 €
§ 130 StGB	VE - § 154 f StPO	
§§ 123, 224, 241, 303 StGB	Anklage - Strafrichter	
§ 86a StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§§ 185, 224 StGB	Anklage - Strafrichter	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§§ 185, 240 StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 40 TS à 50,00 €
§ 86a StGB	endg. Einst. - § 154 StPO	
§ 86a StGB	Einst. - § 153 I StPO	
§ 185 StGB	offen	
§§ 111, 126 StGB	offen	
§§ 86a, 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§§ 86a, 185, 241, 303 StGB	VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)	
§§ 185, 223 StGB	offen	

§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	
§ 86a StGB	Strafbefehl ohne FS	GS 20 TS à 30,00 €
§§ 86a, 111, 130, 140, 166, 185 StGB	offen	

2024:

Delikte	höchstwertigste Erledigung bei StA/AA	Gerichtliche Erledigung
§ 185 StGB	Strafbefehl ohne FS	
§§ 185, 240 StGB	Strafbefehl ohne FS	
§§ 86a, 123 StGB	offen	
§ 185 StGB	Einst. - § 170 II StPO	
§ 86a StGB	offen	
§ 86a StGB	offen	

Erläuterungen zu den Tabellen:

StGB	Strafgesetzbuch
Einst.	Einstellung
StPO	Strafprozessordnung
PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
WaffG	Waffengesetz
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
Endg.	Endgültig
GS	Geldstrafe
TS	Tagessätze
EFS	Ersatfreiheitsstrafe
BtmG	Betäubungsmittelgesetz
FS	Freiheitsstrafe
Abg. innerh.ders.StA in a. Dez	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in ein anderes Dezernat
Bew.	Bewährung
VE	Vorläufige Einstellung
o. Ausl.erst	Ohne Auslagenerstattung
StA/AA	Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft
AG	Amtsgericht
Vereinf. Jugendverf	Vereinfachtes Jugendverfahren
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Sof. HV	Sofortige Hauptverhandlung

3. Wie viele Polizist*innen der Neuköllner Polizeiabschnitte haben seit 2021 an Fort- und Weiterbildungen bzgl. rechter Erkennungsmuster, rechtsextremer Strukturen und/oder rechtsextremer Symbolik teilgenommen (bitte nach Jahren, Abschnitten, konkreter Fort- und Weiterbildungsmaßnahme und Anzahl der Teilnehmenden aufschlüsseln)?

Zu 3.:

Fort- und Weiterbildungen oder Inhouse-Veranstaltungen sind nur über das integrierte Bildungsmanagementsystem (iBMS) automatisiert recherchierbar. Eine darüber hinausgehende statistische Erfassung auf den einzelnen Abschnitt der Polizei Berlin erfolgt nicht.

Zusätzlich zu den grundsätzlichen Fortbildungsangeboten der Polizeiakademie und der Verwaltungsakademie Berlin werden in internen Lehrveranstaltungen verschiedene Themen anlassbezogen betrachtet – darunter insbesondere auch Extremismus und Hasskriminalität.

Darüber hinaus nahm der Polizeiabschnitt 54 in den Jahren 2021/2022 an der Polizeistudie der Technischen Universität Berlin zum Thema Rassismus teil. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Veranstaltungen zur Vorstellung der Studie und gleichzeitig zum Thema Rassismus, einschließlich Rechtsextremismus, mit den Führungskräften des A 54 sowie der einbezogenen Dienstgruppe durchgeführt.

Hinweis:

Die nachfolgenden, dem iBMS entnommenen Seminarangebote, haben sich im Laufe der Jahre erweitert und sind daher nicht durchgehend identisch:

2021	Abschnitt in Neukölln/Anzahl der Mitarbeitenden			
	A 48	A 54	A 55	gesamt
Thema				
Tagesseminar zur Politischen Bildung: Rechtspopulismus erkennen - Diskriminierung verhindern - Handlungssicher agieren - Die Rolle der Führungskraft“	1	3	2	6
Tagesseminar zur Politischen Bildung: Aktuelle Entwicklungen des Extremismus in Berlin. Aufgaben des Berliner Verfassungsschutz.	1	0	1	2

Quelle: iBMS, Stand: 7. Juni 2024

2022	Abschnitt in Neukölln/Anzahl der Mitarbeitenden			
Thema	A 48	A 54	A 55	gesamt
Rechtsextremismus	0	1	0	1
Tagesseminar zur Politischen Bildung: Rechtspopulismus erkennen - Diskriminierung verhindern - Handlungssicher agieren - Die Rolle der Führungskraft“	2	2	2	6

Quelle: iBMS, Stand: 7. Juni 2024

2023	Abschnitt in Neukölln/Anzahl der Mitarbeitenden			
Thema	A 48	A 54	A 55	gesamt
Rechtsextremismus	0	0	1	1
Tagesseminar zur Politischen Bildung: Rechtspopulismus erkennen - Diskriminierung verhindern - Handlungssicher agieren - Die Rolle der Führungskraft“	2	4	2	8
Modul 14 Verantwortungsbewusstes Führen durch Handlungssicherheit im Umgang mit Sexismus und politisch motiviertem Fehlverhalten (FFB II)	1	2	0	3

Quelle: iBMS, Stand: 7. Juni 2024

2024*	Abschnitt in Neukölln/Anzahl der Mitarbeitenden			
Thema	A 48	A 54	A 55	gesamt
Rechtsextremismus	0	1	1	2
Rechtsextremismus (3-Tages-Kurs)	0	0	1	1
Modul 14 Verantwortungsbewusstes Führen durch Handlungssicherheit im Umgang mit Sexismus und politisch motiviertem Fehlverhalten (FFB II)	0	2	1	3

Quelle: iBMS, *Stand: 7. Juni 2024

4. Wer ist für die Entfernung von verfassungsfeindlichen Symbolen zuständig, die im öffentlichen Raum sichtbar sind (bspw. an Straßenschildern, Mülleimern, Gebäuden)?

Zu 4.:

Bei Wohn- oder Geschäftsgebäuden ist grundsätzlich die Eigentümerin/der Eigentümer bzw. Baulastträger für die Entfernung verantwortlich. Verkehrszeichen, Mülleimer oder

andere Objekte des Gemeinwohls stehen grundsätzlich in der Verantwortung der aufstellenden Behörden oder Institutionen.

Wird durch die im öffentlichen Raum sichtbare Symbolik neben der Verwirklichung einer der o. g. Straftatbestände auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verwirklicht, ist es gemäß § 1 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) die Aufgabe der Ordnungsbehörden und der Polizei Berlin, diese abzuwehren. Kann die objektverantwortliche Person, Institution oder öffentliche Einrichtung die Beseitigung nicht unverzüglich gewährleisten, obliegt es den Ordnungsbehörden und der Polizei Berlin gemäß § 15 Absatz 1 ASOG Bln, diese selbst oder durch einen Beauftragten unmittelbar auszuführen.

Sofern Hinweise auf Symbole beim Bezirksamt eingehen, wird mit dem jeweiligen Verantwortlichen Kontakt aufgenommen. Diese ressourcenintensive Aufgabe übernimmt für das Bezirksamt Neukölln derzeit das Ordnungsamt. Die große Anzahl an derartigen Vorkommnissen wird priorisiert abgearbeitet. Die Entfernung von Symbolen an bezirkseigenen Liegenschaften wird von der Serviceeinheit Facility Management vorgenommen.

5. Sofern der Polizei die Präsenz eines entsprechenden Symbols bekannt wird, gibt es dann ein Standardverfahren zur Entfernung der verfassungsfeindlichen Symbole? Wenn ja, wie gestaltet sich dies?

Zu 5.:

Ein behördlich festgeschriebenes Standardverfahren existiert nicht. Die Entfernung bzw. Unkenntlichmachung entsprechender Symbole ist stets vom individuellen Einzelfall abhängig, da verschiedene Faktoren wie z. B. Größe, Örtlichkeit und Bausubstanz, aber auch andere Einflüsse die Möglichkeiten der Entfernung beeinflussen können.

Sind verantwortliche Personen, Institutionen oder Behörden entsprechend der Beantwortung zu Frage 5 nicht rechtzeitig erreichbar, wird die Entfernung bzw. Unkenntlichmachung fast ausschließlich unmittelbar durch die Dienstkräfte der Polizei Berlin, die zuerst vor Ort sind, durchgeführt. Zur Unkenntlichmachung verwendet die Polizei Berlin regelmäßig Sprühlack.

6. Gibt es für die Entfernung der in Nr. 4 und 5 genannten Fälle Fristen? Wenn ja, welche?

Zu 6.:

Die Entfernung entsprechender Symbole hat unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Eine gesetzliche Frist zur Entfernung existiert nicht. Fristen greifen erst, wenn Verwaltungsakte bis hin zur Vollstreckung erlassen und durchgesetzt werden müssen.

An bezirkseigenen Liegenschaften erfolgt die Entfernung unverzüglich, falls eine externe Beauftragung zur Entfernung erfolgen muss, wird diese ebenso unverzüglich in Auftrag gegeben und die Symbole unkenntlich gemacht.

7. In wie vielen Fällen seit 2021 wurden in Neukölln verfassungsfeindliche Symbole durch die Polizei entfernt (bitte nach Jahren und Abschnitt aufschlüsseln)?

Zu 7.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

8. Wie erfasst und reagiert die Berliner Polizei grundsätzlich auf die Häufung von Sachbeschädigungen (insb. Schmierereien und Stickern) mit rechtsextremen Symboliken?

a. Wo werden diese erfasst?

Zu 8. a:

Nach Kenntniserlangung einer Straftat leitet die Polizei Berlin gemäß dem zugrundeliegenden Legalitätsprinzip ein Strafverfahren ein und erfasst dieses im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung. Politisch motivierte Kriminalität wird im Rahmen des KPMD-PMK erfasst und statistisch ausgewertet.

b. Wem obliegt die Koordination der daraus resultierenden Maßnahmen?

Zu 8. b:

Die Bekämpfung von Straftaten der gegenständlichen Thematik erfolgt im Rahmen des täglichen Dienstes in der Polizei Berlin in Zusammenarbeit zwischen Dienstkräften der Landespolizeidirektion sowie des fachverantwortlichen Allgemeinen Polizeilichen Staatsschutzes. Für alle Straftaten im Zusammenhang mit PMK aus dem rechten Spektrum und damit auch für die Koordination erforderlicher Maßnahmen liegt die Zuständigkeit im Allgemeinen Polizeilichen Staatsschutz – der Abteilung 5 des Landeskriminalamts Berlin (LKA 5). Werden im für PMK -rechts- und Hasskriminalität zuständigen Dezernat 53 (LKA 53) Straftatenhäufungen (sog. Serie) gemäß § 86a StGB in einem einzugrenzenden Raum im Rahmen des Vorgangseingangs respektive der Vorgangsbearbeitung bekannt, wird der örtlich zuständige Abschnitt darauf aufmerksam gemacht und gebeten, geeignete repressive als auch präventive Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu prüfen bzw. durchzuführen.

c. Ist der Polizei Berlin eine Häufung rechtsextremer Symbolik im Schillerkiez bekannt, wenn nein wieso nicht (bitte in beiden Fällen ausführen)?

Zu 8. c:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Eine Auswertung nach lebensorientierten Räumen, Kiezen o. ä. ist im KPMD-PMK nicht möglich.

d. In welchen Abschnitten in Neukölln wurden seit 2021 welche zusätzlichen Maßnahmen diesbezüglich ergriffen?

Zu 8. d:

Die Polizeidirektion 4 (Süd) hat mit Übernahme des ehemaligen A 56 für die Bereiche Britz, Buckow, Rudow – dem heutigen Polizeiabschnitt 48 – Ende des Jahres 2019 die seitens der Polizeidirektion 5 (City) zur Bekämpfung der PMK -rechts- eingeleiteten Maßnahmen übernommen und fortgeführt. Hierzu zählen der Fortbestand der Operativen Gruppe Rechtsextremismus (OG Rex) sowie die Beibehaltung des Regionalen Ansprechpartners (RAP Rex) für Rechtsextremismus im Bereich Polizeidirektion 4 (Süd) Stab 13.

Das Tätigkeitsfeld der OG Rex des A 48 besteht grundsätzlich im:

- Bestreifen thematisch relevanter Bereiche des A 48 und benachbarter Räume. Dabei wird an störanfälligen Örtlichkeiten potenzieller Angriffsziele rechtsmotivierter Straftäterinnen und Straftäter sowie an deren Wohnorten, bekannten Treffpunkten und Einzugsbereichen Aufklärung betrieben. Dies erfolgt nach aktueller Lagebeurteilung und je nach Einsatzziel entweder im Dienstanzug oder in bürgerlicher Kleidung.
- Zeigen von Präsenz bei Veranstaltungen sowohl rechtsgerichteter Organisationen als auch jener Gruppierungen, die Ziele rechtsmotivierter Störungen sein könnten. Das Hauptaugenmerk liegt hier u. a. auf dem Schutz der Initiative „Hufeisern gegen Rechts“ (HgR), deren Angehörige und Sympathisierende in der Vergangenheit wiederholt Ziele rechtsmotivierter Straftaten waren.
- Herstellen und Pflegen von Kontakten (Netzwerkpflege) zu Organisationen, die aufgrund ihres Selbstverständnisses oder ihrer Aktivitäten potenzielle Ziele für rechtsmotivierte Straftäterinnen und Straftäter sein könnten. Diese Kontaktpflege findet jedoch ihre Grenzen bei Organisationen, die der Polizei Berlin und/oder dem Staat grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen.
- Pflegen von Kontakten und Beratung von Opfern rechtsmotivierter Straftaten und Störhandlungen. Die Aufgaben des LKA bleiben davon unberührt.
- Pflegen von Kontakten und Erfahrungsaustausch auf Ebene der Sachbearbeitenden mit dem LKA 53, speziell der ehemaligen Besonderen Aufbauorganisation Fokus. Die Unterstützung derer Maßnahmen und Einsätze erfolgt unter Berücksichtigung der Aufgabenebene eines Abschnittes.
- Fortgesetzte, enge und vertrauensvolle Netzwerkpflege mit Personen, zivilen Organisationen bzw. Nichtregierungsorganisationen und Bürgerinitiativen, die sich gegen „rechts“ engagieren. Diese Vertrauensbildung unterstützt auch die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme des LKA 53 mit diesem Personenkreis.

Berlin, den 17. Juni 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport